



Satzung
über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Stadt
Königsbrück
- Brandverhütungsschausatzung -

Der Stadtrat der Stadt Königsbrück hat am 06.10.2015 auf Grund von

1. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 1. Mai 2014
2. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Ziffer 8 und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), vom 24. Juni 2004
3. §§ 15 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in den derzeit gültigen Fassungen, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Zweck

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brand- und explosionsgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung, die Rettung von Menschen, den Schutz von Sachwerten und Tieren sowie unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen.

§ 2
Zuständigkeit

- (1) Die Brandverhütungsschau obliegt gemäß § 22 SächsBRKG der Stadt Königsbrück als örtliche Brandschutzbehörde.
- (2) In die Brandverhütungsschau können die Bauaufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt, die Forstbehörde, der zuständige Bezirksschornsteinfeger bzw. weitere zutreffende und zuständige Behörden einbezogen werden.
- (3) Der Personenkreis, der die Brandverhütungsschau durchführen darf, ist im § 22 Abs. 2 des SächsBRKG festgelegt. Die fachlichen Mindestvoraussetzungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau sind im § 15 der Sächsischen Feuerwehrverordnung definiert. Beide Voraussetzungen sind einzuhalten.
- (4) Benachbarten Gemeinden kann das im Abs. 3 genannte Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und in Form von Amtshilfeersuchen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3
Anwendungsbereich

- (1) Die Brandverhütungsschau erstreckt sich auf Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Objekte bei denen
 - a) ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko besteht,
 - b) durch einen Brand eine größere Anzahl von Menschen, Tieren oder Sachwerten in erheblichem Maße gefährdet sind oder
 - c) im Brandfall die Umwelt erheblich gefährdet wird.

§ 4

Regelmäßige Brandverhütungsschau

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Objekte, Einrichtungen und Flächen der Stadt Königsbrück unterliegen einer regelmäßig wiederkehrenden Brandverhütungsschau.
- (2) Die Stadt Königsbrück kann die Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau anordnen, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht.
- (3) Wohnungen, einschließlich deren Nebenräume sowie einzelne Büroflächen sind von der regelmäßigen Brandverhütungsschau ausgenommen.

§ 5

Zeitabstände

- (1) Die regelmäßigen Zeitabstände für die Brandverhütungsschauen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten und Einrichtungen kann die Stadt Königsbrück, nach pflichtgemäßem Ermessen, andere Zeitabstände festlegen.

§ 6

Außerordentliche Brandverhütungsschau

Die Stadt Königsbrück kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen. Diese kann auch für Objekte und Einrichtungen angeordnet werden, die keiner regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen.

§ 7

Vorbereitung der Brandverhütungsschau

- (1) Der Termin für eine regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Verantwortlichen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit bei der Brandverhütungsschau Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist bereits bei der Anmeldung auf deren Vorlage hinzuweisen. Das betrifft insbesondere:
 - a) Berichte über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen,
 - b) Sicherheitsanalysen,
 - c) Belehrungs- und Unterweisungsnachweise,

- d) Innerbetriebliche Regelungen zum Brand- und Arbeitsschutz,
 - e) Objektunterlagen, ggf. Baugenehmigungen.
- (3) Weiterhin ist dem im Abs. 1 genannten Personenkreis die Checkliste für die Brandverhütungsschau (Anlage 2) zur Kenntnis zu übersenden.
- (4) Die zu beteiligenden Fachbehörden (nach § 16 SächsFwVO bzw. § 2 dieser Satzung) sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschau zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 8 Durchführung

- (1) Die Brandverhütungsschau dient der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln, die die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und wirksame Löscharbeiten behindern. Weiterhin ist die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlagen sowie die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes zu werten.
- (2) Inhaltlich ist für die Brandverhütungsschau insbesondere die Checkliste für die Brandverhütungsschau (Anlage 2) anzuwenden.

§ 9 Mängelbefund

- (1) Über die durchgeführte Brandverhütungsschau hat der mit der Brandverhütungsschau Beauftragte eine Niederschrift anzufertigen. Die erkannten Mängel sind entsprechend ihrer Schwere und der daraus resultierenden Gefahr zu bewerten und wenn erforderlich zu kommentieren.
- (2) Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (3) Werden Verstöße gegen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik festgestellt, sind angemessene Fristen zur Beseitigung dieser Mängel vorzugeben.
- (4) Dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ist die Pflicht zur Berichterstattung mit einer Frist in der Niederschrift aufzuerlegen.

§ 10 Nachschau

- (1) Nach Ablauf der in der Niederschrift festgelegten Frist zur Mängelbeseitigung ist eine Nachschau durchzuführen.
- (2) Die Nachschau kann entfallen, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.

§ 11**Kostenpflichtige Anordnung**

- (1) Werden bei der Nachschau noch vorhandene oder nicht ausreichend beseitigte Mängel festgestellt, kann durch die Stadt Königsbrück eine kostenpflichtige Anordnung zur Beseitigung der Mängel erfolgen.
- (2) Anordnungen nach Abs. 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Anordnungen können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen dessen Willen ausgeübt wird. Soweit ein anderer aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anforderungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 12**Kostenersatz**

- (1) Entsprechend § 17 SächsFwVO kann die Stadt Königsbrück als örtliche Brandschutzbehörde von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten nach Maßgabe der Brandverhütungsschaukostensatzung der Stadt Königsbrück in der jeweils gültigen Fassung verlangen.
- (2) Entstandene Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau in benachbarten Gemeinden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und in Form von Amtshilfeersuchen werden auf die betreffende Gemeinde umgelegt.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrück, den 6. Oktober 2015

Heiko Driesnack
Bürgermeister